



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2013  
(OR en)**

**16438/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0140 (CNS)**

---

**SOC 957  
EGC 25  
JAI 1025  
MI 1045  
FREMP 187**

## **BERICHT**

---

|        |                                                                                                                  |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| des    | Vorsitzes                                                                                                        |
| an den | Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) |

---

|                |                                                    |
|----------------|----------------------------------------------------|
| Nr. Vordok.:   | 16134/13 SOC 933 EGC 20 JAI 1003 MI 1022 FREMP 180 |
| Nr. Komm.dok.: | 11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246                    |

---

|        |                                                                                                                                                                                                                               |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betr.: | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung<br>Sachstandsbericht |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

## **I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, die darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf Bereiche außerhalb des Arbeitsplatzes auszuweiten. Die vorgeschlagene Richtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften<sup>1</sup> in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

---

<sup>1</sup> Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Die überwiegende Mehrheit der Delegationen hat damals den Vorschlag prinzipiell begrüßt, wobei viele von ihnen befürworteten, dass mit dem Vorschlag der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe bereichsübergreifend behandelt werden.

Die meisten Delegationen bekräftigten, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer sozialer Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen verwiesen insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Jedoch hätten sich einige Delegationen ehrgeizigere Bestimmungen hinsichtlich der Diskriminierung wegen einer Behinderung gewünscht.

Einige Delegationen räumten zwar dem Kampf gegen Diskriminierung große Bedeutung ein, hielten jedoch allgemeine Vorbehalte aufrecht, wobei sie die Frage stellten, ob der Kommissionsvorschlag überhaupt erforderlich sei, zumal er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht.

Einige andere Delegationen hatten zudem Präzisierungswünsche und äußerten Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags.

Derzeit erhalten alle Delegationen allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag aufrecht. CZ, DK, FR, MT und UK erhalten Parlamentsvorbehalte aufrecht. Die Kommission hat unterdessen ihren ursprünglichen Vorschlag in diesem Stadium bestätigt und einen Prüfungsvorbehalt zu jedweden Änderungen ihres Vorschlags aufrechterhalten.

Das Europäische Parlament, das gehört wurde, hat seine Stellungnahme<sup>2</sup> am 2. April 2009 abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die Zustimmung des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokument A6-0149/2009. Kathalijne Maria Buitenweg (Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz) war die Berichterstellerin. Der neue Berichtersteller des EP ist Raúl Romeva I Rueda (ES, Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz).

## II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER LITAUISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag unter litauischem Vorsitz<sup>3</sup> weitergeprüft und den Geltungsbereich, den Begriff des Zugangs und den Begriff der Diskriminierung in den Mittelpunkt gestellt, wobei ein Fragebogen und Formulierungsvorschläge des Vorsitzes<sup>4</sup> zugrunde lagen. Zudem wurden zur Verbesserung der Klarheit und der Kohärenz des Texts einige technische Änderungen vorgeschlagen. Die Delegationen haben die Formulierungsvorschläge als beratungsfördernde Elemente weitgehend begrüßt.

### a) **Begriff der Diskriminierung (Artikel 2 sowie Erwägungsgründe 12 und 12a)**

Der Vorsitz ist in seinen Formulierungsvorschlägen zu *einer einheitlichen Begriffsbestimmung der Diskriminierung* zurückgekehrt, nachdem die Delegationen Bedenken angesichts des Gedankens einer Schaffung verschiedener Begriffsbestimmungen für verschiedene Diskriminierungsgründe vorgebracht hatten. Die Delegationen haben diesen Ansatz weitgehend unterstützt.

### b) **Begriff des Zugangs (Artikel 3 Absatz 1 sowie Erwägungsgründe 17a und 17f)**

Der Vorsitz hat *einen differenzierten Begriff des Zugangs* vorgeschlagen, bei dem der Zugang zu sozialem Schutz und der Zugang zu allgemeiner Bildung enger definiert sind als der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Der Vorsitz hat in Erwägungsgrund 17a eine Erläuterung dieser Begriffsbestimmung festgelegt, der zufolge der Zugang nicht beinhaltet, dass bestimmt wird, ob eine Person für die Gewährung von sozialem Schutz oder allgemeiner Bildung infrage kommt. Die Delegationen haben diesen Ansatz weitgehend unterstützt, wenngleich mehrere Mitgliedstaaten zum Ausdruck brachten, dass sie einer Aufnahme der gesamten Begriffsbestimmung in Artikel 3 den Vorzug geben würden.

### c) **Aufteilung der Zuständigkeiten (Erwägungsgründe 17f und 17g)**

Der Vorsitz hat Erwägungsgrund 17f umformuliert, um die Abgrenzung von nationalen Zuständigkeiten für Sozialversicherung, Sozialhilfe, sozialen Wohnungsbau und Gesundheitsversorgung, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung und Verwaltung der Sozialschutzsysteme und Fragen der Gewährung von Leistungen, klarzustellen. Die Delegationen haben diesen Ansatz weitgehend unterstützt.

---

<sup>3</sup> Sitzungen vom 18. Oktober und 7. November.

<sup>4</sup> Dok. 11489/13, 14640/13 und 15502/13.

Der Vorsitz hatte die spezifische Bezugnahme auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für "sozialen Wohnungsbau" aus Erwägungsgrund 17g gestrichen. Einige Delegationen würden einer Beibehaltung dieser Bezugnahme im Text den Vorzug geben.

\* \* \*

Nähere Angaben zu den Standpunkten der Delegationen sind in den Dokumenten 14850/13, 16134/13 und 16684/13 enthalten.

### **III. NOCH OFFENE FRAGEN**

Zu einer Reihe noch offener Fragen sind weiter gehende Erörterungen erforderlich, unter anderem in Bezug auf folgende Punkte:

- den allgemeinen Geltungsbereich, wobei einige Delegationen die Einbeziehung des sozialen Schutzes und der allgemeinen Bildung in den Geltungsbereich ablehnen;
- Vorsorgemaßnahmen (gewöhnlich "Zugänglichkeit"), mit denen die Gleichbehandlung für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll;
- den Umsetzungszeitplan,
- weitere Aspekte der Aufteilung der Zuständigkeiten und die Subsidiarität; sowie
- die Rechtssicherheit in der Richtlinie insgesamt

### **IV. FAZIT**

Unter litauischem Vorsitz sind weitere Fortschritte erzielt worden, insbesondere durch Klärung der Begriffe der Diskriminierung bzw. des Zugangs. Allerdings bedarf es noch weiterer intensiver Beratungen über den Vorschlag.